



FISCHEREIBESTIMMUNGEN

Lizenznehmer

BESTIMMUNGEN

1. Die Bewilligung zum Fischfang erstreckt sich auf folgende Gewässerbereiche:

Der Pesenbach vom Landwirt Förg Gmd.-Grenze Feldkirchen/Goldwörth bis zur Mündung in den Altarm (Regattastrecke), der Pesenbachvorflutgraben von Stromkilometer 2153.0 (Gmd.-Grenze Goldwörth-Feldkirchen) bis Stromkilometer 2150.5 (Einmündung in den Pesenbach)

2. **Es darf nur mit der Flugangel-Kunstfliege bzw. Nymphen oder Streamer mit Einfach- und Schonhaken, jedoch mit keinen Jig, gefischt werden.**

3. **Fischereierlaubnis:**

Max. 3 Tage/Woche und höchstens 40 Tage insgesamt vom 1. April bis 31. Oktober, von 1,5 Std. vor Sonnenaufgang bis 1,5 Std. nach Sonnenuntergang. Der Pesenbach ist vom Landwirt Förg (obere Fischereigrenze) bis zur Zusammenmündung mit dem Pesenbachvorflutgraben vom 16. 03. – 31. 10. befischbar. Für Kinder, die unter Aufsicht eines Lizenznehmers mitfischen, gelten folgende Regeln:

Bis zum 12. Lebensjahr kann ein Kind mit einer Normalrute mit Behelfsmittel z.B.: Glaskugel, mitfischen. Ab dem 12. Lebensjahr bis zum 16. Lebensjahr gelten die selben Bedingungen wie für den Lizenznehmer. Der Punkt 2 der Fischereibestimmungen gilt auch für mitfischende Kinder. Der Fischfang zählt zum Lizenznehmer. Für Übertretungen der Gesetzes- und Vereinsbestimmungen durch Kinder haftet der Lizenznehmer.

4. **Vor Beginn der Fischerei muss mittels Kugelschreiber Tag und Datum im Fangverzeichnis eingetragen werden.** Die Eintragung von entnommenen Fischen hat entsprechend den Erläuterungen zum Fangverzeichnis zu erfolgen. Jeder entnommene Salmonid ist unmittelbar nach der Entnahme im Fangverzeichnis einzutragen. Das Fangverzeichnis ist spätestens bei der Jahreshauptversammlung beim Vorstand abzugeben.

5. **Mindestfangmaße:**

Bachsaibling, Bach- und Regenbogenforelle 28 cm, Äschen 50 cm.

6. Jahresentnahme:

Max. 35 Stück Salmoniden, davon 1 Äsche.

Nach insgesamt 35 entnommenen Salmoniden erlischt die Fischereiberechtigung für dieses Jahr.

7. Tagesentnahme:

Max. 4 Stück Salmoniden. Nach 4 entnommenen Salmoniden ist das Weiterfischen an diesem Tag untersagt.

8. Der Verein haftet nicht für Schäden die ein Tages- bzw. Jahreslizenznehmer in unserem Fischereirevier verursacht. Für Unfälle wird nicht gehaftet. Das Abstellen von KFZ im inneren Auebereich ist verboten.

9. Wasser- und Uferverunreinigungen sind der Vereinsleitung zu melden.

10. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Oö. Fischereigesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

11. Die von der Behörde betrauten Fischereischutzorgane sind auch befugt, die Einhaltung der vorzitierten Bestimmungen zu überwachen. Gegenüber Vereinsmitgliedern besteht Ausweisungspflicht.

12. Verstöße gegen diese Bestimmungen können unabhängig von allfälligen straf- und zivilrechtlichen Folgen auch vereinsdisziplinar geahndet werden. Mit dem ersatzlosen Entzug der Lizenz ist zu rechnen.

13. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass diese Bestimmungen vom Vereinsvorstand in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Auftreten von Fischsterben, Wasserverunreinigungen oder zur Bestandsregulierung, während des Jahres abgeändert werden können.

„Ein kräftiges Petri heil !“

Heinz Petersdorfer
(Schriftführer)

Gerhard Steinbacher
(Obmann)

SONDERBESTIMMUNGEN

zum HECHTFANG

Um einem Ansteigen der Hechtpopulation entgegen zu wirken, ist ab 1. November bis 31. Jänner des Folgejahres das Fischen **NUR** mit der **FLIEGENRUTE** und **FLUGSCHNUR** mittels **STREAMER** ab einer Gesamtlänge von mindestens **15 cm**, **nur 1 Einfachhaken ab Größe 1/0 ohne Widerhaken** erlaubt.

Der Fischtage und Fang ist im Fangverzeichnis einzutragen.

Fischereierlaubnis: im vorgegebenen Zeitraum täglich

Tagesentnahme: maximal 3 Stück

Mindestfangmaß: gesetzliches Brittelmaß **60 cm**.

Sollte ein Jahreslizenznehmer für das nächste Jahr keine Lizenz mehr erwerben, so erlischt diese mit 31. Dezember des selbigen Jahres.

Diese Erlaubnis gilt nicht für die Sonderlizenz!

Im Jänner des darauf folgenden Jahres ist das Fangverzeichnis an den Obmann zu retournieren.

DIESE REGELUNG GILT BIS AUF WIDERRUF

Schutzorgane

Polizei Ottensheim 05 9133 4337

Anmerkungen/Diverses

Bewirtschafter

Die Bewilligung zum Fischfang erstreckt sich auf folgende Gewässerbereiche:



Der Pesenbach vom Landwirt Förg
Gemeindegrenze Feldkirchen/Goldwörth bis zur Mündung
in den Altarm (Regattastrecke), der Pesenbachvorflutgraben
von Stromkilometer 2153.0
(Gemeindegrenze Goldwörth/Feldkirchen) bis Stromkilometer
2150.5 (Einmündung in den Pesenbach).

Diese Bewilligung gilt:

Ausgestellt am:

Lizenzbuch-Nr.:

(Unterschrift des Bewirtschafter)